

**Positionspapier**  
**zur Erweiterung der Klagebefugnis und der Verbandsklage**  
**im Umweltrecht**

1. Die Fachgruppe befürwortet im Umweltrecht eine Erweiterung der Klagebefugnis für Individualpersonen zur Durchsetzung von Interessen an der Natur und Umwelt.

Hierzu schlägt die Fachgruppe eine Änderung des § 42 VwGO dahingehend vor, dass eine Klage im Bereich des Umweltschutzes schon dann zulässig ist, wenn die klagende Person geltend macht, in einem eigenen Interesse verletzt zu sein (z.B. muss eine Person, die überschrittene Emissionsgrenzwerte geltend macht, selbst von der Überschreitung betroffen sein; eine Erholungssuchende muss dartun, dass sie das gefährdete Erholungsgebiet selbst nutzt usw.).

Handlungsbedarf besteht wegen des voranschreitenden Europäisierungsprozesses, im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH und die Rechtsschutzsysteme zahlreicher anderer Mitgliedsstaaten der EU, in denen der Zugang zu den Gerichten und der materielle Rechtsschutz nicht in dem Maße vom Bestehen eines subjektiven Rechts abhängig gemacht werden, wie in Deutschland.

2. Außerdem wird die Einführung einer umfassenden altruistischen umweltrechtlichen Verbandsklage gefordert, die weiter als das neugefasste Bundesnaturschutzgesetz sämtliche umweltrelevanten Projekte erfasst und z.B. auch Anlagengenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Bauvorhaben im Außenbereich oder Pläne nach dem Baugesetzbuch mit einbezieht.

Die Notwendigkeit für eine Erweiterung der Verbandsklage besteht, obwohl mit dem Bundesnaturschutzgesetz vom 25.3.2002 (BGBl. 1193) erstmals eine bundesweite Verbandsklage eingeführt wurde. Dies betrifft jedoch nur Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen

Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2 BNatSchG < *gemeint sind hiermit die Gebiete, die gemäß der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ausgewiesen wurden* > sowie Planfeststellungen und Plangenehmigungen über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Diese Klagemöglichkeit genügt damit nicht den internationalen Verpflichtungen, welche auf die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Unterzeichnung der Aarhus-Konvention zukommen, sobald sie diese ratifiziert haben wird.

Die Aarhus-Konvention wurde im Juni 1998 von 37 europäischen Staaten im dänischen Aarhus beschlossen und mittlerweile von allen EU-Staaten und der Europäischen Union unterzeichnet. Sie wurde bisher von 23 Staaten ratifiziert und ist am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention nur unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Neben der Verpflichtung zur Umweltinformation und Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Projekten enthält die Konvention auch Regelungen darüber, welchen Zugang Bürger und Umweltverbände zu den Gerichten in allen Angelegenheiten des Umweltschutzes erhalten sollen. Nach Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass u.a. Mitglieder, die ein ausreichendes Interesse haben (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a), Zugang zu Gericht erhalten. Für Umweltschutzverbände normiert Art. 9 Abs. 2 Satz 3 der Konvention, dass das Interesse jedes anerkannten Naturschutzverbands als ausreichend im Sinne des Buchstaben a gilt. Demzufolge ist Umweltschutzverbänden in allen Umweltangelegenheiten eine Klagebefugnis einzuräumen.

Februar 2003

Vgl. auch den vom BUND Arbeitskreis Rechtsfragen erarbeiteten Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung des Umweltschutzrechts vom 20.02.1999, zu finden unter [www.bund.net](http://www.bund.net) , Stichwort „AK Recht“.